



Vorlage-Nr.: **0013-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)
Wahl von zehn Mitgliedern
Wahl von zehn stv. Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 10 Mitglieder
- 10 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied mindestens in einem der folgenden Gremien:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
 - Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
 - Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß Verbandssatzung zehn Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation.

Wählbar sind gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung nur Mitglieder die einem der folgenden Gremien angehören:

- Kreistag,
- Kreisausschuss,
- Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
- Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune.

Es ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

Auszug aus der Verbandssatzung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA):

§ 6 Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen, die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören.

2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen, die mindestens einem der folgenden Gremien angehören:

- Kreistag,
- Kreisausschuss,
- Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
- Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune.

(2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Darmstadt bzw. des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen, der bzw. die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen muss. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.